

**Gesamtvertragliche Vereinbarung gemäß des Gesamtvertrages vom 1.1.2002  
für die Auswahl und Invertragnahme von Fachärzten für Zahn-, Mund- und  
Kieferheilkunde bzw. Zahnärzten und Dentisten  
(Planstellenvergabevereinbarung)**

## **Präambel**

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, die Auswahl von Fachärzten für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde bzw. Zahnärzten und Dentisten für die Invertragnahme bei den im § 2 des Gesamtvertrages vom 1.1.2002 angeführten Sozialversicherungsträgern nach den im Folgenden genannten Kriterien vorzunehmen.

(2) Soweit in dieser Vereinbarung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

(3) Die Zahl der Stellen sowie deren regionale Verteilung wird im Einvernehmen zwischen der Landes Zahnärztekammer Wien und der Wiener Gebietskrankenkasse festgelegt und unter Berücksichtigung des Bedarfes gegebenenfalls korrigiert. Dementsprechend werden nach gemeinsamer Durchführung von Bedarfsprüfungen (zB Prüfung von Frequenzen, Umsatz, anonyme Erhebungen bezüglich Wartezeiten, Anhörung der betroffenen Kollegen) und nach Maßgabe der Bevölkerungsentwicklung neue Stellen errichtet sowie bestehende Stellen nachbesetzt oder aufgelassen.

(4) Die Festsetzung der Zahl und der örtlichen Verteilung der Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde bzw. Zahnärzten und Dentisten (Vertragsgruppenpraxen) hat unter Bedachtnahme auf den regionalen Strukturplan Gesundheit (RSG) mit dem Ziel, dass unter Berücksichtigung sämtlicher ambulanter Versorgungsstrukturen, der örtlichen Verhältnisse und der Verkehrsverhältnisse, der Veränderung der Morbidität sowie der Bevölkerungsdichte und –struktur (dynamische Stellenplanung) eine ausreichende zahnärztliche Versorgung im Sinne des § 338 Abs. 2 erster Satz der in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherten und deren Angehörigen gesichert ist; in der Regel soll die Auswahl zwischen mindestens zwei in angemessener Zeit erreichbaren Fachärzten für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde bzw. Zahnärzten oder Dentisten oder einem Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde bzw. Zahnarzt oder Dentisten und einer Vertrags-Gruppenpraxis freigestellt sein.

(5) Eingaben, die als "Ansuchen um die Invertragnahme" und jene, die als "Ansuchen um die Vormerkung für die Invertragnahme" bezeichnet werden (im Folgenden beide als "Ansuchen um die Invertragnahme" bezeichnet), sind gleichzuhalten. Bei der Bearbeitung besteht kein Unterschied.

## **§ 1**

### **Antragstellung**

(1) Ansuchen um die Invertragnahme sind schriftlich (tunlichst mit dem von der Landeszahnärztekammer Wien aufgelegten Formblatt, allenfalls per Brief, Fax, Email) an die Landeszahnärztekammer Wien zu richten.

(2) Mündliche (telefonische) Antragstellungen sind nicht möglich.

(3) Das Tagesdatum des Eingangsstempels ist auf dem Antrag zu vermerken.

(4) Ansuchen um Invertragnahme, die bei der Wiener Gebietskrankenkasse einlangen, sind von dieser umgehend an die Landeszahnärztekammer Wien weiterzuleiten.

(5) Das Einlangen des Antrages bei der Wiener Gebietskrankenkasse ist dem Einlangen bei der Landeszahnärztekammer Wien gleichzusetzen. Absatz (2) gilt sinngemäß.

## **§ 2**

### **Interessentenlisten**

(1) Die Landeszahnärztekammer Wien führt eine Liste (Interessentenliste), in der sämtliche Fachärzte für Zahn- Mund- und Kieferheilkunde bzw. Zahnärzte und Dentisten eingetragen werden, die ein Ansuchen um Invertragnahme gestellt haben. Die Eintragungen in die Interessentenlisten sind fortlaufend zu nummerieren.

(2) Die Interessentenliste enthält folgende Angaben:

- a) Name und Zahnarzt Nummer des Interessenten
- b) Tagesdatum der Eintragung in die Interessentenliste
- c) Reihungsnummer

(3) Maßgeblich für die Reihenfolge der Eintragung in die Interessentenliste ist das Datum des Einlanges des entsprechenden Ansuchens bei der Landeszahnärztekammer Wien bzw. der Wiener Gebietskrankenkasse.

### § 3

#### **Eintragung in die Interessentenliste**

(1) Voraussetzung für die Eintragung in die Interessentenliste ist der Nachweis der Berufsberechtigung als Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde bzw. Zahnarzt oder Dentist in Österreich. Die erforderlichen Unterlagen sind bei der Antragstellung vorzulegen.

(2) Die Eintragung in die Interessentenlisten kann frühestens mit dem Datum der Ausstellung des entsprechenden Diploms erfolgen. Die Interessentenliste ist öffentlich, wobei auf der Homepage der Landes Zahnärztekammer Wien (<http://wr.zahnaerztekammer.at>) nur die Zahnarzt Nummer des Facharztes für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde bzw. Zahnarztes oder Dentisten veröffentlicht wird. Jeder Interessent, der um Vormerkung in der Interessentenliste ansucht, wird von der Landes Zahnärztekammer Wien darüber informiert, dass die Interessentenliste im Internet publiziert wird und er dieser Publikation seine Zustimmung erteilen muss. Erklärt er sich mit der Publizierung seiner Daten in dieser Form nicht einverstanden, so kann keine Eintragung erfolgen. Wird die erteilte Einwilligung nach erfolgter Eintragung zurückgezogen, ist der Betreffende von der Landes Zahnärztekammer Wien aus der Interessentenliste zu streichen.

(3) Personen, die als Ärzte für Allgemeinmedizin, Fachärzte oder Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde bzw. Zahnärzte oder Dentisten Einzelverträge mit einer Gebietskrankenkasse abgeschlossen haben bzw. ein vergleichbares Vertragsverhältnis im Ausland ausüben, können nicht in die Interessentenliste aufgenommen werden.

(4) Der Landes Zahnärztekammer Wien kann für die Führung der Interessentenliste von den Interessenten einen Verwaltungskostenbeitrag verlangen. Die Nichtentrichtung dieses Beitrages führt zur Streichung aus der Interessentenliste.

### § 4

#### **Streichung aus der Interessentenliste**

(1) Eine Streichung aus der Interessentenliste erfolgt,

(a) wenn der Interessent selbst dies schriftlich verlangt mit dem Datum des Einlangens seines Antrages bei der Landes Zahnärztekammer Wien oder der Wiener Gebietskrankenkasse;

(b) im Falle des Todes des Interessenten mit dem Zeitpunkt des Todes;

(c) wenn der Interessent bei einem Wohlfahrtsfonds oder einer Pensionsversicherung einen Antrag auf dauernde Invaliditätsversorgung bzw. Altersversorgung oder Erwerbsunfähigkeits- bzw. Alterspension einbringt mit dem Zeitpunkt des Einlangens des Antrages beim Wohlfahrtsfonds oder der Pensionsversicherung;

- (d) wenn der Interessent als Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde bzw. Zahnarzt oder Dentist einen Einzel- oder Gruppenpraxenvertrag mit einer Gebietskrankenkasse abschließt oder ein vergleichbares Vertragsverhältnis im Ausland ausübt mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertragsverhältnisses;
- (e) nach fünf Jahren ab dem Datum der Eintragung in die Reihungsliste, wenn sich der Interessent innerhalb dieses Zeitraumes nicht zumindest um eine ausgeschriebene Stelle beworben hat;
- (f) im Falle einer Verurteilung des Interessenten im Sinne des § 343 (2) Z 4 bis 6 ASVG;
- (g) mit Erreichen der Altersgrenze gemäß § 343 Abs 2 Z 7 iVm § 342 Abs 1 Z 10 ASVG;
- (h) bei Nichtentrichtung des Verwaltungsbeitrages gemäß § 3 Abs. (5);
- (i) wenn der Interessent für eine ausgeschriebene Planstelle erstgereihter Bewerber ist und innerhalb der vorgesehenen Frist (§ 12 Abs. 3) keinen Ordinationsstandort bekannt gibt.

## **§ 5**

### **Wiedereintragung in die Interessentenliste**

- (1) Die Wiedereintragung in die Interessentenliste ist auf Antrag möglich. §§ 2 und 3 gelten sinngemäß.
- (2) Bei einer Streichung gemäß lit. f) ist eine Wiedereintragung in die Interessentenliste erst nach Ablauf der jeweiligen gesetzlichen Tilgungsfrist möglich.
- (3) War der Bewerber bereits einmal Inhaber eines Kassenvertrages und wurde ihm der Vertrag gemäß § 343 Abs. 4 ASVG rechtskräftig gekündigt, kann eine Wiedereintragung in die Interessentenliste erst nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Beendigung des Vertragsverhältnisses erfolgen.

## **§ 6**

### **Veröffentlichung**

- (1) Die Interessentenliste wird im Internet auf der Homepage der Landes Zahnärztekammer Wien (<http://wr.zahnaerztekammer.at>) publiziert und regelmäßig aktualisiert.
- (2) Die Landes Zahnärztekammer Wien wird der Wiener Gebietskrankenkasse auf Verlangen über die Gründe allfälliger Veränderungen der Liste Auskunft geben und Einsicht in die diese bezüglichen Akte gewähren.

## § 7

### Ausschreibung

(1) Stellen werden im Einvernehmen von Landes Zahnärztekammer für Wien und Wiener Gebietskrankenkasse im Presseorgan der Landes Zahnärztekammer für Wien oder der Österreichischen Zahnärztekammer ausgeschrieben. Die Ausschreibung wird überdies im Internet auf der Homepage der Landes Zahnärztekammer Wien (<http://wr.zahnaerztekammer.at>) publiziert.

(2) Wird eine bestehende Stelle ausgeschrieben, so ist dies in der Ausschreibung anzugeben. Die Ausschreibung hat Angaben zur Lage der Stelle innerhalb der örtlichen Zuständigkeit der Wiener Gebietskrankenkasse (die Adresse der Kassenplanstelle laut Stellenplan samt Hinweis auf die Regelung § 12 Abs. 1), die vom Bewerber zu erfüllenden fachlichen Qualifikationen sowie allfällige sonstige spezifische Erfordernisse bzw. Schwerpunkte (zB Kieferorthopädie) zu enthalten. Die Bewerbungsfrist ist in der Ausschreibung anzuführen, muss jedoch mindestens 14 Tage betragen. Bei Ausschreibung einer bestehenden Planstelle wird der Vertrag des Planstelleninhabers mit dem Zeitpunkt der Invertragnahme des Kassenplanstellennachfolgers befristet. Eine Verlängerung dieser Befristung für die Dauer von weiteren 36 Monaten bis maximal zum Erreichen der Altersgrenze gemäß § 343 Abs. 2 Z 7 iVm § 342 Abs. 1 Z 10 ASVG ab dem Zeitpunkt der Ausschreibung erfolgt auf Antrag des bisherigen Planstelleninhabers, wenn in der Vergangenheit nicht nachbesetzte Planstellen im Rahmen der vereinbarten Planstellenreserve zur Verfügung stehen. Der Antrag muss vor dem Ende des Vertrages auf dem Weg über die Landes Zahnärztekammer Wien an die Wiener Gebietskrankenkasse gerichtet werden. Im Fall einer Ordinationsstättennachfolge ist eine Verlängerung nicht möglich.

(3) Die Zahl der Planstellenreserve per 1.6.2010 wird mit 20 Planstellen festgelegt und verteilt sich auf die Versorgungsregionen laut RSG wie folgt: VR 91: 10, VR 92: 8, VR 93: 2. Diese Zahl bildet gleichzeitig die Maximalanzahl an Planstellen, die sich in der Planstellenreserve befinden können. Ein nach Abs. 2 verlängerter befristeter Vertrag des bisherigen Planstelleninhabers vermindert die Planstellenreserve für die Dauer des befristeten Vertrages um eine Planstelle. Es wird festgelegt, dass Ende 2015 nach einer Evaluierung eine Neufestsetzung der Planstellenreserve (-höchstgrenze) erfolgt.

(4) Wird eine neue Stelle ausgeschrieben, so ist dies in der Ausschreibung anzugeben. Eine neue Stelle liegt dann vor, wenn keine Planstellennachfolge (§ 12 ff) vorliegt. Die Ausschreibung hat Angaben zur Lage der Stelle innerhalb der örtlichen Zuständigkeit der Wiener Gebietskrankenkasse (den Bezirk), die vom Bewerber zu erfüllenden fachlichen

Qualifikationen sowie allfällige sonstige spezifische Erfordernisse bzw. Schwerpunkte (zB Kieferorthopädie) zu enthalten. Die Bewerbungsfrist ist in der Ausschreibung anzuführen, muss jedoch mindestens 14 Tage betragen.

(5) Liegen berücksichtigungswürdige Gründe vor, kann die Ausschreibung im Einvernehmen zwischen der Wiener Gebietskrankenkasse und der Landes Zahnärztekammer Wien widerrufen werden.

## **§ 8**

### **Bewerbungen**

(1) Voraussetzung für die Bewerbung ist der abgeleistete Präsenz-(Zivil)dienst bzw. die nachweisliche festgestellte Untauglichkeit des Bewerbers.

(2) Bewerbungen sind an die Landes Zahnärztekammer Wien zu richten. Der Bewerbung sind sämtliche für die Bewerbung notwendigen Unterlagen beizulegen.

(3) Bewirbt sich ein Bewerber um mehrere ausgeschriebene Stellen, so hat er bei den Bewerbungen anzugeben, für welche Stelle ein bevorzugtes Interesse gegeben ist (Priorität). Ein Bewerber kann nur für jene Stelle erstgereiht werden, die von ihm als Priorität angegeben wurde. Für alle anderen ausgeschriebenen Stellen, um die er sich beworben hat, kann er bestenfalls zweitgereiht werden.

(4) Ergibt es sich durch den Verzicht eines bei einer anderen Stelle erstgereihten Bewerbers, das er auch für diese von ihm nicht als Priorität angegebene Stelle zum Erstgereihten aufrückt, ist er von der Landes Zahnärztekammer Wien darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen und aufzufordern, binnen einer Woche schriftlich bekannt zu geben, für welches der Vergabeverfahren die Bewerbung aufrecht bleibt. Gibt der Bewerber innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme ab, so wird er nur in jenem Vergabeverfahren, in welchem er selbst eine Priorität angegeben hat, weiter als Bewerber geführt.

(5) Hat der Bewerber keine Priorität bekannt gegeben, können Landes Zahnärztekammer Wien und Wiener Gebietskrankenkasse ersatzweise eine Priorität festlegen. Der Bewerber ist darüber in Kenntnis zu setzen. Abs. (3) und (4) gelten sinngemäß.

(6) Eine abgegebene oder ersatzweise festgelegte Priorität kann während des laufenden Vergabeverfahrens nicht abgeändert werden. Eine neue Priorität kann erst abgegeben werden, wenn das Verfahren nach dieser Vereinbarung hinsichtlich der Besetzung der Stelle, für die eine Priorität abgeben oder festgelegt wurde, beendet ist.

## **§ 9**

### **Reihung der Bewerber**

(1) Die Landes Zahnärztekammer Wien prüft die bis zum Ende der Bewerbungsfrist eingelangten Bewerbungsunterlagen und führt eine Reihung der Bewerber durch.

(2) Die Reihung der Bewerbungen erfolgt nach dem unter Berücksichtigung der Verordnung des Bundesministers für Soziale Sicherheit und Generationen vom 20. Dezember 2002 (BGBl. Teil II Nr. 487/2002, zuletzt geändert durch BGBl II Nr. 239/2009) erstellten Punkteschema gemäß Anlage I dieser Vereinbarung.

(3) Die Landes Zahnärztekammer Wien wird der Wiener Gebietskrankenkasse die Reihung aller Bewerber sowie die Berechnung der Punkte pro Bewerber innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist bekannt geben und die Bewerbungsunterlagen der sechs Bewerber mit den höchsten Punktezahlen übermitteln. Auf Verlangen werden der Wiener Gebietskrankenkasse auch die Bewerberunterlagen aller anderen Bewerber übermittelt.

(4) Die Wiener Gebietskrankenkasse überprüft die von der Landes Zahnärztekammer Wien vorgenommene Reihung. Die definitive Festlegung der Reihung trifft der Niederlassungsausschuss (§ 14).

(5) Die Wiener Gebietskrankenkasse und die Landes Zahnärztekammer Wien können gemeinsam die Invertragnahme des Erstgereihten mit Begründung ablehnen, wenn erhebliche Bedenken bestehen, dass der mit dem Einzelvertrag verbundene Versorgungsauftrag durch diesen Bewerber nicht erfüllt werden kann.

## **§ 10**

### **Bewertung/Hearing**

(1) Haben zwei oder mehrere Bewerber dieselbe Punkteanzahl erreicht, so gilt jener Bewerber als erstgereiht, dessen Punkteanzahl bei der Beurteilung der fachlichen Qualifikation (Anlage I Ziff. 2) am höchsten ist. Ist der Punktestand der Bewerber auch unter Berücksichtigung der für die fachliche Qualifikation erreichten Punkte gleich, so ist die Entscheidung über die Vergabe der Stelle aufgrund eines Hearings zu treffen. Zwischen Bewerbern, deren Punktezahl innerhalb einer Bandbreite von 5 % der Punktezahl des Erstgereihten, kann ein Hearing durchgeführt werden. Bei einem allfälligen Hearing ist die Frauenquote zu berücksichtigen.

(2) Teilnehmer des Hearings sind alle nach Abs. (1) betroffenen Bewerber sowie die gleiche Anzahl von Vertretern der Landes Zahnärztekammer Wien und der Wiener Gebietskrankenkasse.

(3) Sobald Einvernehmen zwischen Landes Zahnärztekammer Wien und Wiener Gebietskrankenkasse besteht, ist der Erstgereichte zu informieren. Die von den Bewerbern jeweils erreichte Punkteanzahl wird auf der Homepage der Landes Zahnärztekammer Wien (<http://wr.zahnaerztekammer.at>) veröffentlicht.

## **§ 11**

### **Neue Stellen**

Handelt es sich bei der ausgeschriebenen Stelle um eine neu geschaffene, so wird der erstgereichte Bewerber aufgefordert, innerhalb der in der Ausschreibung bezeichneten Region Ordinationsräumlichkeiten zu suchen. Kann er innerhalb von zwei Monaten keine mögliche Praxisadresse bekanntgeben, so rückt der nächstgereichte Bewerber nach. In begründeten Fällen ist eine Fristverlängerung möglich.

## **§ 12**

### **Stellennachfolge**

(1) Handelt sich bei der ausgeschriebenen Stelle um eine, die zuvor von einem Vertragszahnarzt/Vertragsdentist der Wiener Gebietskrankenkasse besetzt war, so wird der gemäß § 9 f erstgereichte Bewerber von der Landes Zahnärztekammer Wien im eigenen Namen und im Namen der Wiener Gebietskrankenkasse über das Ergebnis informiert und eingeladen, Verhandlungen mit dem Inhaber der ausgeschriebenen Planstelle über eine Ordinationsstättenachfolge aufzunehmen oder einen Standort für Ordinationsräumlichkeiten innerhalb eines näheren Umkreises zur ausgeschriebenen Planstelle und unter Berücksichtigung der örtlichen Versorgungssituation vorzuschlagen. Der in Aussicht genommene Ordinationsstandort ist binnen drei Monaten bekanntzugeben und bedarf einer Genehmigung durch den Niederlassungsausschuss.

(2) Sofern der befristete Vertrag des bisherigen Planstelleneinhabers nicht gemäß § 7 Abs. 2 verlängert wurde, endet der Vertrag des Planstelleneinhabers mit jenem Datum, mit dem der Vertrag des Planstellennachfolgers in Kraft tritt.

(3) Nennt der erstgereichte Bewerber binnen drei Monaten vom Zeitpunkt der Aufforderung keine entsprechende mögliche Ordinationsadresse im Sinne von Abs. 1, kommt der nächstgereichte Bewerber zum Zug. In begründeten wichtigen Ausnahmefällen kann die Dreimonatsfrist für den erstgereichten Bewerber auf dessen Antrag durch den Niederlassungsausschuss verlängert werden.

(4) Der Einzelvertrag tritt erst in Kraft, wenn alle für den Betrieb der Ordination und ihrer Einrichtungen erforderlichen behördlichen Bewilligungen vorliegen.

(5) Nach erfolgter Reihung ist ein Verzicht auf die Stelle binnen drei Monaten mittels schriftlicher Erklärung möglich. Diese ist auf dem Weg über die Landes Zahnärztekammer Wien an die Wiener Gebietskrankenkasse zu richten. In diesem Fall wird der Bewerber nicht aus der Interessentenliste gestrichen. Erfolgt der Verzicht nach Ablauf dieser Frist oder wird der dafür vorgesehene Weg nicht eingehalten, wird der Bewerber aus der Interessentenliste gelöscht. Im Falle eines Verzichtes des erstgereichten Bewerbers rückt der nächstgereichte Bewerber in dessen Position nach.

(6) Ist die betreffende Planstelle nach Ablauf eines Jahres ab Ausschreibung nicht durch den Abschluss eines neuen Vertrages besetzt worden, kann die Ausschreibung im Einvernehmen zwischen der Wiener Gebietskrankenkasse und der Landes Zahnärztekammer Wien widerrufen werden.

(7) Der Fristenlauf für die in diesen Paragraphen bezeichneten Fristen beginnt jeweils mit der bezughabenden schriftlichen Mitteilung durch die Landes Zahnärztekammer Wien. Maßgeblich ist jeweils das Datum des Einlangens des Schreibens des Adressaten.

### **§ 13**

#### **Barrierefreiheit**

Neu geschaffene Stellen gemäß § 11 sowie neue Standorte gemäß § 12 Abs. 1 müssen über einen barrierefreien Zugang zur Ordination verfügen.

### **§14**

#### **Niederlassungsausschuss**

(1) Der Niederlassungsausschuss setzt sich aus mindestens jeweils drei stimmberechtigten Vertretern der Landes Zahnärztekammer Wien und der Wiener Gebietskrankenkasse zusammen und trifft seine Entscheidungen einstimmig.

(2) Der Niederlassungsausschuss tritt jedenfalls einmal pro Quartal zusammen; sofern dies erforderlich erscheint, kann sowohl die Landeszahnärztekammer Wien als auch die Wiener Gebietskrankenkasse seine Einberufung auch zwischenzeitlich verlangen.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich im Rahmen einer Sitzung; im Anlass kann auch ein Umlaufbeschluss gefasst werden.

## § 15

### Wirksamkeit

Diese Vereinbarung tritt mit 1.7.2010 in Kraft und gilt für alle nach diesem Zeitpunkt für Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde bzw. Zahnärzte und Dentisten ausgeschriebene Planstellen. Gleichzeitig tritt die mit 1. Jänner 2003 abgeschlossene Vereinbarung „Richtlinien für die Auswahl und Invertragnahme von Fachärzten für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde bzw. Zahnärzten gemäß § 5 Abs. 2 Gesamtvertrag“ außer Kraft.

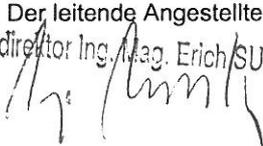
## § 16

### Übergangsbestimmung

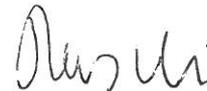
Die vom Niederlassungsausschuss mit Beschluss vom 8.7.2009 widerrufenen Ausschreibungen werden von der Regelung § 7 Abs. 3 nicht berührt (sieben Planstellen).

Wien, am 29. Juni 2010

Wiener Gebietskrankenkasse

Der leitende Angestellte:  
Generaldirektor Ing. Mag. Erich **SULZBACHER**  


Die Obfrau/Der Obmann:



Landeszahnärztekammer für Wien

Der Präsident:



Anlage  
Punktebewertung